



Veteranenfahrzeuge



Die Fahrzeughalter betreiben für die Erhaltung von Veteranenfahrzeugen, welche als Zeugen ihrer Zeit gelten (seltene Fahrzeuge, die nur noch in kleineren Stückzahlen vorhanden sind), einen beträchtlichen Aufwand.

Das Fahrzeug wird nur noch zur Vermeidung von Standschäden oder zu besonderen Anlässen in Verkehr gesetzt !

Der Halter hat zumindest in Zweifelsfällen zur 1. Inv. zusätzlich Originalität und Baujahr des Fahrzeuges zu beweisen;

Kontaktadresse z.B. FSVA (Fédération Suisse des Véhicules Anciens)

Tel. 079 / 6529176 oder Tel. 031 / 992 11 67 E-mail: fsva@bluewin.ch

1. Die Erstreckung des Prüfungsintervalls für Motorfahrzeuge und eventuell dazugehöriger Anhänger kann bis auf sechs Jahre ausgedehnt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1.1 Die erste Inverkehrsetzung erfolgte vor mindestens 30 Jahren.
- 1.2 Die Fahrzeuge dürfen nicht regelmässig in Betrieb stehen und die jährliche Fahrleistung darf maximal 2000 bis 3000 km betragen.
(Antrag für die Zulassung als Veteranenfahrzeug vorgängig der Fahrzeugprüfung ausfüllen!).
- 1.3 Die Fahrzeuge müssen der ursprünglichen Ausführung entsprechen. Anerkennungsfähige Umbauten müssen auch aus der Epoche des Fahrzeugs stammen.
- 1.4 Die Fahrzeuge müssen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand sowie überdurchschnittlich gut gepflegt und unterhalten sein. Gebrauchsspuren, die trotz sorgfältigem Umgang und guter Pflege entstanden sind, sowie fachmännisch ausgeführte Reparaturen, sind zulässig.
- 1.5 Die Fahrzeuge dürfen nur für private Zwecke verwendet werden. Namentlich ausgeschlossen sind Fahrten, mit welchen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt eine Entschädigung zu entrichten ist, welche die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt.

Ob u.a. fahrzeugtechnisch die genannten Bedingungen erfüllt sind, kann nur nach einer vorgehenden Fahrzeugprüfung im STVA festgestellt werden.

2. Kontrollschild

Unter einer Wechselnummer können mehr als zwei Veteranenfahrzeuge eingelöst werden.

Unter einer Wechselnummer mit einem "Nicht-Veteranenfahrzeug" kann jedoch nur ein Veteranenfahrzeug zugelassen werden.

3. Verschiedenes

- 3.1 Veteranenfahrzeuge sind von der Ausrüstungspflicht mit Fahrt- bzw. Restwegschreiber und LSVA-Erfassungsgerät befreit.
- 3.2 Führer und Führerinnen von schweren Motorwagen zum Personentransport, die für eine Platzzahl von mehr als neun Personen (inkl. Fahrer) zugelassen sind und als Veteranenfahrzeug gelten, sind im Binnenverkehr (Schweizer-Hoheitsgebiet) von den Bestimmungen der ARV 1 ausgenommen.
- 3.3 Es werden die ordentlichen Gebühren oder Abgaben erhoben. Veteranenfahrzeuge sind von der Schwerverkehrsabgabe befreit.

- Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an unseren technischen Dienst ☎ Zürich: 058 811 32 28
- Weitere Informationen: www.asa.ch oder www.stva.zh.ch

Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> • Ziffer 1 ☒ VTS Art. 220 Abs. 2 / KS 2.10.98 • Ziffer 1.1 Kreisschreiben UVEK vom 2.10.98 • Ziffer 1.2 Kreisschreiben UVEK vom 2.10.98 • Ziffer 1.3 Kreisschreiben UVEK vom 2.10.98 • Ziffer 1.4 Kreisschreiben UVEK vom 2.10.98 	<ul style="list-style-type: none"> • Ziffer 1.5 ☒ Kreisschreiben UVEK vom 2.10.98 • Ziffer 2 Kreisschreiben UVEK vom 2.10.98 • Ziffer 3.1 Kreisschreiben UVEK vom 2.10.98 • Ziffer 3.2 Kreisschreiben UVEK vom 2.10.98 • Ziffer 3.3 VO Gebühren Kt. ZH vom 11.09.66 WS Eidg. Zollverwaltung vom 20.09.00 	
Erstellungsdatum	Version	Dateiname	Bearbeiter
27.6.06	10	Veteranenfahrzeug	SE1